

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und
Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837
1766-1801**

(1.1.1797) [Datum geschätzt]

Nr. 19.

Feuer - Anstalten in Waldungen

verordnet unterm 25. April 1797, daß:

Zu Verhütung der Waldbrände

a) alles unnöthige Feueraufmachen in den Waldungen verboten sei, und wann dadurch ein Brand entsteht, neben dem Ersatz des Schadens, empfindliche Leibes- und nach Befund Zuchthausstrafe, wann aber kein wirklicher Brand entstünde, eine den Umständen gemäße Strafe gegen den Thäter verfügt,

b) bei wirklich entstandenem Brand die benachbarte Gemeinde gleich zu Hülfe eilen, und die am ersten erscheinende, so wie die am meisten thätige nach Befund belohnt, die Saumseligen aber bestraft werden sollen.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 2, S. 14.

Nr. 20.

Wegen der

Citation abwesender Verbrecher

ist unterm 11. Juni 1797 (Hofr. Instr. S. 46) verfügt:

Abwesende Verbrecher sollen, wenn dieselben weder zur Hand gebracht, noch durch Ertheilung sichern Geleits zur Selbststellung bewogen werden können, und die That nebst dem Corpore delicti mit allen Umständen hinlänglich erforscht sind, unter Androhung der Landesverweisung, edictaliter vorgeladen, und bei ausgetretenen Unterthanen die Androhung der Vermögenseinziehung, so wie bei peinlichen Verbrechern die Androhung der Schlagung des Namens an den Galgen noch beigefügt werden.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 2, S. 14.

Nr. 21.

Bastarde.

Ein Bastard soll alsdann einen 6ten Theil von der Verlassenschaft seines Vaters, obschon dieser eine rechtmäßige Ehefrau hinterlassen, erben, wenn theils von diesem Vater keine legitime Kinder, und keine gültige Disposition unter Lebendigen, oder von Todeswegen, in welcher über die Verlassenschaft anderweit geordnet worden vorhanden, und theils der Bastard von dem Vater zur alleinigen Selbsterziehung in seinem Hause, oder auf seine Kosten übernommen, oder von demselben eine Erklärung, daß er für den Bastard wie für ein leibliches Kind sorgen wolle, ausgestellt worden, wohingegen der Mutter des Bastarden keine Erban sprache auf das Vermögen des Schwängerers zustehen solle.

Verordnung vom 29. Dezember 1795.

Die Legitimationen wegen unehelicher Geburt sollen, wann blos eine mehrere Sicherstellung der Theilnahme an allen gemeinen bürgerlichen Rechten verlangt wird von Fürstl. Regierung (Kurf. Hofr. Colleg.) ertheilt: wenn aber zugleich verlangt wird:

a) die Legitimation zum Erbrechte auf die Familie des Vaters, alsdann die Einwilligung aller dabei Bertheiligten erfordert, und bei erfolgendem Widerspruche, falls etwa bei ganz besondern Umständen darüber hinaus gegangen werden könnte, eben so, als wann:

b) die Legitimation zur freien Disposition über das sonst dem Fiskus hinfallende Vermögen gesucht wird, und dadurch ein besonderer Vortheil zugehen, und Kurfürstl. Rentkammer darüber gehört sein würde, auf die Bewilligung bei Sr. Kurfürstl. Durchlaucht angetragen werden.

Hofr. Instr. §. 100.

Jedem — auch mittelosen Bastarden soll ein verpflichteter Pfleger zur Aufsicht über derselben Erziehung bestellt werden.
Verordnung vom 18. Nov. 1797.

Wenn eine Geschwächte, und derselben Aeltern und Groß-

ältern zu Ernährung des Bastards unvermögend, auch der bestimmte Beitrag des Vaters dazu unhinreichend wäre, so sollten die Kosten zu einer Hälfte von den Gerichtsbarkeits-Gefällen, zur andern Hälfte aber von den Gemeinden im Lande, in welchen die Geschwächte bürgerlich oder hintersässig ist, und wann dieselbe nirgends im Lande diese Eigenschaft hätte, von der Gemeinde, aus welcher sie gebürtig, und zwar nach Befinden unter Beizug derjenigen Gemeinden, in welchen dieselbe zur Zeit der Schwängerung in Diensten gestanden, oder sonst einen ordentlichen Aufenthalt gehabt, auf den Fall der Unvermöglichkeit dieser Gemeinden aber auch diese Hälfte von den Gerichtsbarkeits-Gefällen, oder von den dazu geeigneten milden Stiftungen getragen werden.

Verordnung vom 5. August 1791. Hofr. Instr. S. 129.

Eine Gemeinde soll alsdann zu Unterhaltung eines Bastarden beizutragen nicht schuldig sein, wenn die Mutter weder bürgerlich noch hintersässig, noch sonst zum Aufenthalte an dem Orte ohne besondere Erlaubniß berechtigt, noch auch die Mutter von denen Ortsvorgesetzten, welche dieselbe fortweisen konnten, geduldet, vielmehr der Aufenthalt, wie z. B. bei Dienersöchtern von Landesstellen verstattet werden, welchen Falls allein die Gerichtsbarkeits-Gefälle eintreten sollen.

Verordnung vom 16. Juli 1795.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 3, S. 22.

Nr. 22.

Armen-Anstalten für sämtliche Badische Lande.

Diejenigen, welche außer denen unentbehrlichen Kleidungsstücken, Geräthschaften und Werkzeugen noch einiges Vermögen haben, durch dessen Angriff sie sich helfen können, sollen auf Armenfonds keine Ansprache machen können, wenn nicht besondere Umstände, als z. B. daß nach Verkauf ihres Hauses keine andere Wohnung für sie zu finden wäre, oder eine nahe Aussicht auf bessere Vermögens-Umstände vorhanden und

diesenfals die Unterstützung — jedoch nur vorschussweise, aber unverzinslich, bis zum Absterben, oder eintretenden besondern Umständen bewilligt werden.

Hofr. Instr. S. 127.

Zu Erhaltung armer Anverwandten sollen eheliche Aeltern und Großältern, Kinder und Enkel, so lange sie es bestreiten können, wenn gleich mit eigener Einschränkung, Geschwisterte aber nur, so weit sie es ohne Abbruch ihrer eigenen häuslichen Einrichtungen vermögen, entferntere Verwandte aber gegen ihren Willen gar nicht angehalten werden können, sondern alsdann aus der Gemeinds- und Almosen-Kasse desjenigen Ortes, in welchem der Arme bürgerlich oder hintersässlich ist, und falls auch diese unzureichend, aus allgemeinen Stiftungs-Kassen Hilfe geschafft, bei Unvermöglichkeit aber auch dieser, unter Einvernehmen mit Fürstl. Rentkammer von Fürstl. Regierung (Kurf. Hof-Collegio) an Sr. Kurfürstl. Durchlaucht ein Antrag auf Unterstützung aus Höchsterer Kasse erstattet, und alsdann für die zweckmäßige Verwendung zu Kleidung, Hauszins, Holz u. gesorgt werden.

Hofr. Instr. S. 126.

Bei armen Kranken soll

a) Wenn einige Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Cur von dem Physikate sogleich provisorisch angeordnet, und alsdann berichtet,

b) denen Berichten eine vollständige Krankheits-Geschichte und Anzeige der bisherigen Heilart, so wie nach vollendeter Cur die Kostenzettel mit denen, den Apotheker-Rechnungen beizulegenden Recepten angeschlossen;

c) dies alles dem konsultirenden Arzte der Regierung zur Prüfung zugestellt,

d) der Regel nach besoldeten Aerzten, Wund- und Heb-ärzten vor ihre Bemühung nichts passiert, auch die Arzneien nach dem Armen-Dispensatorium verschrieben,

e) von denen Beamten über die Dürftigkeit und bürgerliche Eigenschaft des Kranken, wie auch über den Zustand der

Orts-, Almosen-, Gemeinds- und Zunft-Kassen, und die Verhältnisse der Dienstherrschaft berichtet, alsdann aber

f) auch auf den fernern Unterhalt des krank gewesenen gesehen werden.

Hofr. Instr. §. 131.

Zu einem Beitrage zu Verpflegung kranker Gesinde soll die Dienstherrschaft, wenn dieselbe hinlängliches Vermögen, und das Gesinde treue Dienste geleistet, auch an der Krankheit keine Schuld hat, von Fürstl. Regierung (Kurf. Hofraths-Collegio) nach den Umständen angehalten werden können.

Hofr. Instr. §. 131.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Nr. 3, S. 19.

Nr. 23.

Grenzen.

Zu Erhaltung richtiger Grenzen soll

a) wann ein Grenz-Mahl durch Zufall verändert worden, von den betreffenden Beamten und Oberforstämtern bei den benachbarten Offizianten und falls dieses wirkungslos sein sollte, von der diesseitigen Regierung die gemeinschaftliche Wiederherstellung betrieben,

b) wann hierbei ein Streit entstehen würde, welcher weder durch gemeinschaftliche Auffuchung der alten Grenzmaße noch durch Zeugen oder Urkunden gehoben werden könnte, oder welcher schon vormals obgewaltet hätte, desselben Vergleichung auf landesherrliche Bestätigung versucht, diese jedoch vor der Vergleichsvollziehung eingeholt,

c) wann dieser Streit nahmhafte Landesstrecken oder Gegenstände beträfe, welcher wegen Serenissimus bereits selbst in Unterhandlung stunden, oder der Rechtsweg betreten worden wäre, alsdann Serenissimi Einwilligung zu der Vergleichs-Einleitung vorerst eingeholt,

d) wann der Grenzzug auch Grundeigenthum von Untertanen berührte, denselben der vorige Rechtsstand ihres Eigenthums, in Absicht auf Vortheile und Lasten beibehalten, oder